

Kegeln – damit die Freizeit Freude macht!



Satzung

Inhaltsverzeichnis

- 1. Name und Sitz**
- 2. Zweck und Aufgaben**
- 3. Zuständigkeiten**
- 4. Rechtsgrundlagen**
- 5. Mitgliedschaft**
- 6. Pflichten der Mitglieder**
- 7. Rechte der Mitglieder**
- 8. Organe des TKV**
- 9. Mitgliederversammlung**
- 10. Hauptausschuss**
- 11. Landesvorstand**
- 12. Sektionen**
- 13. Landesportausschuss**
- 14. Landesjugendausschuss**
- 15. Rechtsorgane**
- 16. Ältestenrat**
- 17. Satzungsausschuss**
- 18. Kassenprüfer**
- 19. Auflösung**

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Thüringer Kegler-Verband e.V. (nachfolgend TKV genannt) ist der freiwillige Zusammenschluss von Klubs, Vereinen, Sektionen/Abteilungen, Vereinigungen und Kreis-/Stadtvereinen in Thüringen, die Kegeln und Bowling als Leistungs- oder Freizeit- und Ausgleichssport betreiben. Fördernde Mitglieder können sich dem Verband anschließen.
- 1.2 Der TKV hat seinen Sitz in Jena, er ist beim Amtsgericht Jena in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Der TKV ist Mitglied des Deutschen Kegler- und Bowling-Bundes e.V. (DKB) und des Thüringer Landessportbundes e.V. (TLSB) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 1.4 Der TKV trägt die Landesfarben Thüringens (weiß/rot) mit Löwen.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Zweck des TKV ist die Förderung und planmäßige Pflege des Kegel- und Bowlingsports, die Förderung des Breitensports und einer sinnvollen Freizeitgestaltung.
- 2.2 Der TKV verbietet den Einsatz von Dopingmitteln, soweit deren Einnahme und Weitergabe vom DOSB und DKB untersagt sind (Verbotsliste). Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB geahndet.
- 2.3 Der TKV bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports.
- 2.4 Der TKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Jeglicher Erwerbszweck ist ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des TKV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des TKV erhalten. Kein Mitglied und keine Person dürfen durch zweckfremde und unangemessene Vergütung begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 2.6 Der TKV ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.7 Dem TKV obliegt die Durchführung des gesamten Kegelsportgeschehens in Thüringen als Fachverband. Der TKV organisiert und unterstützt den Breitensport.
- 2.8 Der TKV führt den Kegelsport nach der Sportordnung des DKB durch und ergänzt diese durch Zusatzbestimmungen.

- 2.9 Der TKV unterstützt und fördert die Gründung von Klubs und Vereinen und stellt sich bei der Einrichtung neuer Kegelsportanlagen beratend zur Verfügung.

3. Zuständigkeiten

- 3.1 Der TKV organisiert den Classic-Kegelsport.
- 3.2 Für jede weitere Bahnart (Bowling,Schere,Bohle) kann eine Sektion gebildet werden. Die Sektion Bowling im TKV organisiert den Bowlingsport.
- 3.3 Vorstand des TKV im Sinne § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident, von denen jeder Einzelvertretungsvollmacht hat. Geschäfte über 5000,- € können erst getätigt werden, wenn dazu ein Beschluss des Landesvorstandes vorliegt.

4. Rechtsgrundlagen

- 4.1 Die Satzung bildet die Grundlage für die Tätigkeit des TKV und seiner Organe. Sie kann durch Ordnungen und Richtlinien ergänzt werden.
- 4.2 Ordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Entscheidungen der TKV-Organe sind für alle Mitglieder verbindlich.

5. Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder
- a) Klubs, Sektion/Abteilung
Ein Klub, eine Sektion bzw. Abteilung muss bei der Aufnahme aus mindestens 7 Mitgliedern bestehen
 - b) Verein
Ein Verein wird als solcher anerkannt, wenn er sich so bezeichnet und aus wenigstens zwei Klubs, Sektionen/Abteilungen mit mindestens 30 Mitgliedern besteht.
 - c) Vereinigung
Eine Vereinigung ist der Zusammenschluss von Personen, die nicht einen Sportkeglerverein oder –klub angehören, die aber Kegeln als Ausgleichs- oder Freizeitbeschäftigung betreiben, sich dabei nicht am kegelsportlichen Spielbetrieb des TKV beteiligen wollen, jedoch eine Betreuung durch den TKV anstreben.
 - d) Kreis-/Stadtverein
Ein Kreis-/Stadtverein ist der Zusammenschluss der Klubs, Sektionen/Abteilungen und Vereine eines Land-/Stadtkreises zum Zwecke der Durchführung des Spielbetriebs im Land-/Stadtkreis.
 - e) Ehrenmitglieder
Die Ehrenmitgliedschaft wird vom TKV an langjährige und verdienstvolle Mitglieder des Landesvorstandes verliehen.

- f) Fördernde Mitglieder
Dies können natürliche und juristische Personen sein, die Zweck und Aufgaben des TKV über den normalen Mitgliedsbeitrag hinaus unterstützen wollen.

Für a) bis c) ist der schriftliche Aufnahmeantrag unter Beifügung folgender Unterlagen bei der Geschäftsstelle einzureichen.

- a) Ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder und der übrigen Mitglieder.
- b) 2 Exemplare der gültigen Satzung
- c) Eine Erklärung, dass mit der Aufnahme die Satzungen und Ordnungen des TKV, des DKB und des LSB Thüringen als bindend anerkannt werden.
- d) Eine Kopie der Aufnahmeurkunde des LSB Thüringen bzw. die Kopie des Aufnahmeantrages.

6. Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Klubs, Sektionen/Abteilungen, Vereine und Vereinigungen bleiben selbständig und haben sich eine Satzung zu geben, die nicht im Widerspruch zu den Satzungen des TKV, des DKB und des TLSB stehen darf. Satzungsänderungen sind der Geschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen.
- 6.2 Die Klubs, Sektionen/Abteilungen und die Vereine haben ihre Mitglieder per 1. Januar jeden Jahres an ihren zuständigen Kreis- bzw. Stadtverein zu melden, der die Meldungen zusammenfasst und an die Geschäftsstelle des TKV weitergibt. Vereinigungen melden ihre Mitglieder direkt an die TKV-Geschäftsstelle.
- 6.3 Die Klubs, Sektionen/Abteilungen, Vereine und Vereinigungen sind verpflichtet, für jedes ihrer Mitglieder einen Jahresbeitrag und – wenn erforderlich – Sonderbeiträge in Höhe von maximal 5,- € zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. In diesen Jahresbeitrag zum TKV ist der Beitrag des DKB und der Disziplinverbände eingeschlossen. Der Jahresbeitrag ist sofort zu Beginn des Jahres fällig.
Erfolgt eine Beitragserhöhung des DKB und der Disziplinverbände, wird der Jahresbeitrag, ohne notwendigen Beschluss der Mitgliederversammlung, um diesen Betrag erhöht.
- 6.4 Dieser Jahresbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres endet.
Beginnt die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres, so ist nur der DKB-Beitrag und der Beitrag des Disziplinverbandes zu entrichten.
- 6.5 Zahlungsrückstand schließt die satzungsmäßigen Rechte für die Dauer des Verzugs aus.

7. Rechte der Mitglieder

- 7.1 Die Klubs, Sektionen/Abteilungen, Vereine und Vereinigungen sind berechtigt, durch Delegierte an der Mitgliederversammlung des TKV teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Beschlussfassung mitzuwirken und ihr

Stimmrecht auszuüben.

- 7.2 Die Mitglieder des TKV sind berechtigt, sich am Wettkampfgeschehen zu beteiligen und Ehrungen entgegenzunehmen.
- 7.3 Die Mitglieder des TKV können an allen Veranstaltungen im Rahmen des Breiten-sports teilnehmen und eigene Initiativen zugunsten ihrer Klubs entwickeln.

8. Organe des TKV

8.1 Organe des TKV sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Hauptausschuss
- c) der Landesvorstand
- d) der Landessportausschuss
- e) die Sektionen
- f) der Landesjugendausschuss
- g) der Ältestenrat und
- h) die Rechtsorgane.

8.2 Wenn im Text der Satzung und der Ordnungen die männliche Sprachform verwendet wird, so sind unabhängig davon alle Ämter mit Frauen oder Männern besetzbar.

9. Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TKV. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie hat das Recht, früher gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben oder abzuändern.

9.2 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- 9.2.1 den Mitgliedern des Landesvorstandes
- 9.2.2 den Vorsitzenden der Kreis- und Stadtvereine und der Anschlussverbände oder deren Vertreter
- 9.2.3 den Delegierten der Kreis- und Stadtvereine (bis 2 Stimmen 1 Delegierter, bei mehr als 2 Stimmen 2 Delegierte, entsprechend Stimmenverteilung Punkt 9.6)
- 9.2.4 den in den Ausschüssen gem. Ziffer 14 und 16 stimmberechtigten Mitgliedern und den Mitgliedern der Rechtsorgane
- 9.2.5 den Ehrenmitgliedern
- 9.2.6 den Mitgliedern des Ältestenrates.

9.3 Die Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt. Sie wird vom Präsidenten mindestens 6 Wochen vor dem Termin schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung wird in öffentlichen Presseorganen bekannt gemacht.

9.4 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Berichte der Vorstandsmitglieder, mindestens des Präsidenten und des Schatzmeisters
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Landesvorstandes
- d) Neuwahl des Landesvorstandes und der Kassenprüfer
- e) Genehmigung der Haushaltspläne und Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Satzungsänderungen
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

9.5 Die Mitgliederversammlung leitet der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident.

9.6 Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Landesvorstandes mit je einer Stimme, die nicht übertragen werden kann, die Vorsitzenden der Kreis- und Stadtvereine mit je einer Stimme, die per schriftlicher Vollmacht auf einen Vertreter übertragen werden kann. Des Weiteren hat jeder Kreis-/Stadtverein je angefangene 150 Mitglieder (gemäß Bestandserhebung zum 1.1. des Jahres) eine Stimme, die auf einen Vertreter des Stadt- und Kreisvereins übertragen werden können.

9.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Sie beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht erfolgt.

9.8 Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Wochen vor Stattfinden der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle einzureichen.

9.9 Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

9.10 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Monaten einzuberufen, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses gefordert wird oder wenn das Interesse des TKV eine Einberufung erfordert.

10. Hauptausschuss

10.1 Der Hauptausschuss besteht aus

- a) den Mitgliedern des Landesvorstandes,
- b) einem Vertreter aller angeschlossenen Vereinigungen,
- c) den Vorsitzenden der Kreis-/Stadtvereine,
- d) den Vorsitzenden der Rechtsorgane und
- e) den Mitgliedern des Ältestenrates.

10.2 Dem Hauptausschuss obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben der Mitgliederversammlung in den Geschäftsjahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet. Er darf keine Satzungsänderungen und Neuwahlen vornehmen. Anträge an

den Hauptausschuss sind spätestens 6 Wochen vor Stattfinden des Hauptausschusses an die Geschäftsstelle einzureichen.

- 10.3 Der Präsident beruft unter Festlegung der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen die Sitzung des Hauptausschusses schriftlich ein.
- 10.4 Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse wie die Mitgliederversammlung.
- 10.5 Von jeder Hauptausschusssitzung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Präsidenten und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

11. Landesvorstand

11.1 Der Landesvorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.
Die laufenden Verbandsgeschäfte werden vom geschäftsführenden Vorstand in Verbindung mit der Geschäftsstelle gemäß der Geschäftsordnung und Finanzordnung abgewickelt.

11.2 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der Präsident,
- b) der Vizepräsident,
- c) der Schatzmeister,
- d) die Vorsitzenden der Sektionen und
- e) der Landesjugendwart.

11.3 Dem Gesamtvorstand gehören an

- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) der Schriftführer,
- c) die Landesfrauenwartin,
- d) der Landeslehrwart,
- e) der Landesschiedsrichterwart,
- f) der Landespressewart,
- g) der Landestechnikwart,
- h) der 1.Landessportwart Classic,
- i) der 2.Landessportwart Classic,
- j) der Landesjugendfachwart Classic und
- k) der Referent Freizeit- und Breitensport.
- l) Der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses (ohne Stimmrecht) und
- m) der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichtes (ohne Stimmrecht) haben das Recht, im Landesvorstand über Angelegenheiten ihres Wirkungskreises gehört zu werden.

11.4 Der Landesvorstand tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.

- 11.5 Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 11.6 Alle Mitglieder des Landesvorstandes werden in der Mitgliederversammlung, den Sektionsversammlungen und dem Jugendausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 11.7 Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie bereit sind, die Wahl anzunehmen.
- 11.8 Die Sektionsvorsitzenden, der Landesjugendwart und der Landesjugendfachwart Classic müssen von der Mitgliederversammlung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Landesvorstand bestätigt werden.
- 11.9 Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, mit Ausnahme des Präsidenten, ergänzt sich der Landesvorstand durch Zuwahl für den Rest der Wahlperiode selbst. Scheidet der Präsident aus, so übernimmt der Vizepräsident dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

12. Sektion

- 12.1 Für jede neben Classic im TKV zugelassene Bahnart wird eine Sektion gebildet.
- 12.2 Den Sektionen obliegt es, die sportlichen Aufgaben im Rahmen der TKV-Satzung zu erfüllen.
Sie sind befugt, zur Sicherstellung eines geordneten Sportbetriebs eine Sektionsordnung, eine Sportordnung besonderer Teil der Sektion und Durchführungsbestimmungen zu schaffen.
- 12.3 Die Sektionsordnung ist die Rechts- und Organisationsgrundlage der Sektion. Sie hat für die Sektion Satzungscharakter.
- 12.4 Die Sektion ist verpflichtet, ihre gefassten Beschlüsse und getroffenen Maßnahmen dem geschäftsführenden Vorstand des TKV unverzüglich bekannt zu geben.

13. Landessportausschuss

- 13.1 Der Landessportausschuss berät alle sportlichen Angelegenheiten und beschließt entsprechend der Geschäftsordnung und in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand und dem Landesvorstand.
- 13.2 Dem Landessportausschuss gehören an
- a) der 1.Landesportwart Classic,
 - b) der 2.Landessportwart Classic,
 - c) die Landesfrauenwartin,
 - d) der Landesjugendfachwart Classic,
 - e) der Landeslehrwart,
 - f) der Landesschiedsrichterwart und

- g) die Sportwarte der Kreis-/Stadtvereine.
- 13.3 Der 1.Landessportwart Classic steht dem Landessportausschuss vor. Er beruft die Sitzungen mindestens drei Wochen vor Stattfinden schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- 13.4.1 Die Mitglieder (a bis f) des Landessportausschusses haben je eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.
Die Sportwarte der Kreis- und Stadtvereine haben je eine Stimme, die per schriftlicher Vollmacht auf einen Vertreter übertragen werden kann.
Des Weiteren haben die Sportwarte bzw. die Bevollmächtigten je angefangene 150 Mitglieder (gemäß Bestandserhebung zum 1.1. des Jahres) eine Stimme.
- 13.4 Der Landessportausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 13.5 Beschlüsse, die über den sportlichen Bereich hinausgehen oder die mit höheren Ausgaben als im Etat vorgesehen verbunden sind, dürfen erst nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes ausgeführt werden.
- 13.6 Gegen die Beschlüsse des Landessportausschusses kann beim Landesvorstand Einspruch erhoben werden.
- 13.7 Über die Beratungen sind Protokolle anzufertigen und vom 1.Landessportwart Classic und einem vor der Beratung bestimmten Protokollführer zu unterschreiben.

14. Landesjugendausschuss

- 14.1 Dem Landesjugendausschuss gehören an
- a) der Landesjugendwart,
 - b) der Landesjugendfachwart Classic,
 - c) der Landesjugendfachwart Bowling,
 - d) der Referent Thüringer Sportjugend,
 - e) die Jugendwarte der Kreis-/Stadtvereine und
 - f) der Jugendschriftführer.
- 14.2 Aufgaben und Rechte werden in einer Jugendordnung festgelegt.
- 14.3 Beschlüsse, die über den sportlichen Bereich hinausgehen oder die mit höheren Ausgaben als im Etat vorgesehen verbunden sind, dürfen erst nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes ausgeführt werden.
- 14.4 Der Landesjugendausschuss kann Anträge zur Mitgliederversammlung oder dem Hauptausschuss einbringen.
- 14.5 Über Beratungen sind Protokolle anzufertigen und diese sind vom Landesjugendwart und dem Jugendschriftführer zu unterzeichnen.

15. Rechtsorgane

- 15.1 Die Rechtsorgane des TKV entscheiden über
- Anträge der Organe des TKV und seiner Mitglieder,
 - Streitfragen, die die Satzung, die Ordnungen und die Durchführung des Kegel- und Bowlingsportbetriebes betreffen,
 - Einsprüche gegen die Wertung von spielen auf allen Ebenen und
 - Einsprüche gegen Entscheidungen der spielleitenden Stellen und der anderen Instanzen des TKV.
- 15.2 Rechtsorgane sind
der Verbandsrechausschuss und
das Verbandsschiedsgericht.
- 15.3 Die Verbandsrechtorgane bestehen aus jeweils 3 Mitgliedern. Sie sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Ihren Vorsitzenden bestimmen sie selbst.

16. Ältestenrat

- 16.1 Die Mitglieder des Ältestenrates werden auf der Mitgliederversammlung auf unbegrenzte Zeit gewählt. Der Ältestenrat soll aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen und er wählt sich seinen Vorsitzenden selbst.
- 16.2 Jeder Klub, jede Sektion/Abteilung und jede Vereinigung sowie deren Mitglieder haben das recht, den Ältestenrat anzurufen, wenn sie gegen einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder des Landesvorstandes Einspruch erheben oder Streitfragen zwischen Vereinen und Klubs klären wollen.
- 16.3 Gegen Beschlüsse des Ältestenrates können sowohl der Vorstand wie auch die Mitglieder des TKV Einspruch beim Hauptausschuss oder bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Entscheidungen des Ältestenrates sind aber bis zur Beratung des Hauptausschusses bzw. der Mitgliederversammlung zu befolgen, in der die endgültige Entscheidung beschlossen wird.
- 16.4 Ehrungen von Vorstandsmitgliedern erfolgen nur mit Zustimmung des Ältestenrates.

17. Kassenprüfer

- 17.1 Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Hauptausschuss des TKV angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist nur bei einem Kassenprüfer und nur für eine weitere Wahlperiode möglich.
- 17.2 Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte laufend nach eigenen Ermessen zu

prüfen. Sie müssen aber die Prüfung des Jahresabschlusses durchführen. Der Präsident ist berechtigt, die Kassenprüfer von sich aus zur Prüfung der Kassengeschäfte innerhalb des Geschäftsjahres zu veranlassen.

- 17.3 Die Kassenprüfer geben dem Hauptausschuss und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht, der den Abschluss des letzten Kalenderjahres beinhalten muss.

18. Satzungsausschuss

- 18.1 Der Satzungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

Präsident
Vizepräsident
Vorsitzender Verbandsrechtsausschuss
Vorsitzender Verbandsschiedsgericht

- 18.2 Der Satzungsausschuss erarbeitet Vorschläge für erforderliche Satzungsänderungen bzw. überprüft eingehende Anträge der Kreis- und Stadtvereine.

- 18.3 Alle Anträge auf Satzungsänderungen sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten, damit der Text mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung versandt werden kann.

19. Auflösung

- 19.1 Über die Auflösung des TKV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden, bei der mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend sein müssen.

- 19.2 Ist nicht mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend, so muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist.

- 19.3 Zu einer Auflösung bedarf es mindestens der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.

- 19.4 Bei Auflösung des Vereins (TKV) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den LSB Thüringen mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke des Sports einzusetzen und gegebenenfalls einer Institution zu überantworten, die die Aufgaben des TKV fortsetzt.

- 19.5 Im Falle der Auflösung haben die Mitglieder des TKV keine Rechte am Vermögen des TKV.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung des TKV am 22.09.1990 und geändert auf den

Mitgliederversammlungen am 23.01.1993, am 18.03.1995, am 24.05.1997, vollkommen überarbeitet und am 06.04.2002 als neue Satzung beschlossen und geändert auf den Mitgliederversammlungen am 21.03.2009 und am 02.03.2013.